

Antrag auf Ausstellung eines Führerscheins zur Fahrgastbeförderung

Eingang: _____

- Erstantrag Verlängerung Erweiterung Ersatz

für

- Taxi Mietwagen Gebündelter Bedarfsverkehr
 PKW-Ausflugsverkehr PKW-Ferienzielreisen PKW-Linienverkehr Krankenkraftwagen

Geschlecht	W <input type="checkbox"/> M <input type="checkbox"/> D <input type="checkbox"/>	Geburtsdatum	
Familienname			
Akademischer Grad			
Geburtsname			
Vorname(n)			
Geburtsort u. Geburtsstaat			
Straße			
Wohnort			
Staatsangehörigkeit			
Art des Ausweisdokuments			
Freiwillige Angaben (Tel., E-Mail)			

Für alle Antragsarten notwendige Unterlagen:

- Gültiger Personalausweis, gültiger Reisepass oder gültiger Passersatz.
- Kopie des/der bisherigen Führerscheins/Führerschein
- Ein polizeiliches Führungszeugnis zur **Vorlage bei der Behörde** (Belegart O) wurde beantragt.

Bei Erteilung / Verlängerung:

- Augenärztliches Gutachten/Untersuchung im Original (Bescheinigung über eine Untersuchung des Sehvermögens nach Anlage 6 Nr. 2.1 oder 6 Nr. 2.2 zur Fahrerlaubnis-Verordnung), nicht älter als zwei Jahre.
- Ärztliches Gutachten im Original (Bescheinigung über eine ärztliche Untersuchung nach Anlage 5 zur Fahrerlaubnis-Verordnung), nicht älter als ein Jahr.

Zusätzlich bei einer erstmaligen Erteilung oder sofern das 60. Lebensjahr bereits vollendet wurde:

- ein leistungspsychologisches Gutachten im Original gemäß § 11 Abs. 9 i. V. m. Anlage 5 Nr. 2 FeV, nicht älter als ein Jahr.

Ort, Datum

Unterschrift

Die Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung ist zusätzlich zur allgemeinen Fahrerlaubnis erforderlich, wenn andere Personen gewerblich, d.h. mit einer Gewinnerzielungsabsicht, befördert werden.

Taxi	<p>Verkehr mit Taxen ist die Beförderung</p> <ul style="list-style-type: none"> • von Personen mit Personenkraftwagen, die der Unternehmer an behördlich zugelassenen Stellen bereithält und mit denen er Fahrten von einem vom Fahrgast bestimmten Ziel ausführt.
Mietwagen	<p>Verkehr mit Mietwagen ist die Beförderung von Personen mit Personenkraftwagen,</p> <ul style="list-style-type: none"> • die nur im ganzen zur Beförderung gemietet werden und mit denen der Unternehmer Fahrten ausführt, deren Zweck, Ziel und Ablauf der Mieter bestimmt und die nicht Verkehr mit Taxen nach § 47 und nicht gebündelter Bedarfsverkehr nach § 50 sind. • Mit Mietwagen dürfen nur Beförderungsaufträge ausgeführt werden, die am Betriebssitz oder in der Wohnung des Unternehmers eingegangen sind.
Gebündelter Bedarfsverkehr	<p>Gebündelter Bedarfsverkehr ist die Beförderung von Personen mit Personenkraftwagen,</p> <ul style="list-style-type: none"> • bei der mehrere Beförderungsaufträge entlang ähnlicher Wegstrecken gebündelt ausgeführt werden. • Der Unternehmer darf die Aufträge ausschließlich auf vorherige Bestellung ausführen.
Ausflugsverkehr	<p>Ausflugsfahrten sind Fahrten,</p> <ul style="list-style-type: none"> • die der Unternehmer mit Kraftomnibussen oder Personenkraftwagen nach einem bestimmten, von ihm aufgestellten Plan und zu einem für alle Teilnehmer gleichen und gemeinsam verfolgten Ausflugszweck anbietet und ausführt. • Die Fahrt muss wieder zum Ausgangsort zurückführen.
Ferienzielreisen	<p>Ferienziel-Reisen sind Reisen</p> <ul style="list-style-type: none"> • zu Erholungsaufhalten, die der Unternehmer mit Kraftomnibussen oder Personenkraftwagen nach einem bestimmten, von ihm aufgestellten Plan zu einem Gesamtpreis für Beförderung und Unterkunft mit oder ohne Verpflegung anbietet und ausführt. Es dürfen nur Rückfahrtscheine und diese nur auf den Namen des Reisenden ausgegeben werden. • Die Fahrgäste sind zu einem für alle Teilnehmer gleichen Reiseziel zu bringen und an den Ausgangspunkt der Reise zurückzubefördern. Auf der Rückfahrt dürfen nur Reisende befördert werden, die der Unternehmer zum Reiseziel gebracht hat.
Linienverkehr	<p>Linienverkehr ist eine zwischen bestimmten Ausgangs- und Endpunkten eingerichtete regelmäßige Verkehrsverbindung, auf denen Fahrgäste an bestimmten Haltestellen ein- und aussteigen können. Als Linienverkehr gilt auch der Verkehr, der unter Ausschluss anderer Fahrgäste der regelmäßigen Beförderung von 1. Berufstätigen zwischen Wohnung und Arbeitsstelle (Berufsverkehr) 2. Schülern zwischen Wohnung und Lehranstalt (Schülerfahrten)</p>
Krankenkraftwagen	<p>Krankenkraftwagen sind Spezialfahrzeuge, die für den Rettungsdienst und die Kranken- und Verletztenbeförderung bestimmt und geeignet sind. Sie werden unterschieden in Rettungswagen und Krankentransportwagen. Rettungswagen sind dazu bestimmt, die Transportfähigkeit von Notfallpatienten herzustellen und während der Beförderung aufrecht zu erhalten. Krankentransportwagen sind grundsätzlich zur Beförderung von Nicht-Notfall-Patienten bestimmt.</p>

Raum für amtliche Vermerke:

Den Führerschein zur Fahrgastbeförderung habe ich erhalten:		
_____	_____	_____
(Ort)	(Datum)	(Unterschrift)